

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 6 Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am **17.11.2022** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 2 der Punkt entfernt und folgender Halbsatz angefügt:

„; es entsteht erst nach Zahlung der Gebühr in voller Höhe.“

2. Nach § 19 wird folgender neuer § 19 a angefügt:

„§ 19 a

Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6 a Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„des § 19“ wird gestrichen und durch „der §§ 19 und 19 a“ ersetzt.

4. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden sie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.“

5. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.12.2022** in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)